

## Vorvertragliche Informationen (VVI) nach § 312d Absatz 1 BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB bzw. nach §§ 5 und 7 FernFinG zum Vertrag über die Zeichnung qualifiziert nachrangiger Partizipationsrechte

Bei dem Vertrag über die Zeichnung der qualifiziert nachrangigen Partizipationsrechte zwischen den Anleger\*innen und der Wechsellpilot GmbH, Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg, die Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB ist (nachfolgend „Emittentin“), handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag. Die ausführlichen Informationen über die von der Emittentin angebotenen qualifiziert nachrangigen Partizipationsrechte finden sich in den Emissionsbedingungen, in dem Basisinformationsblatt und den Risikohinweisen, die bei der Emittentin und auf der Plattform <https://invesdor.de> und <https://invesdor.at> erhältlich sind.

### 1. Allgemeine Informationen

Emittentin	Wechsellpilot GmbH
Ladungsfähige Anschrift	Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 141777
Gesetzliche Vertreter	Maximilian Both (einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer), Jan Rabe (einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer) und Oliver Dannenberg (Geschäftsführer, vertretungsberechtigt gemäß allgemeiner Vertretungsregelung), Geschäftsanschrift: vgl. ladungsfähige Anschrift der Emittentin
Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	Gegenstand des Unternehmens ist der automatisierte Strom- und Gasanbieterwechsel für Haushalts- und Gewerbekunden sowie das Zurverfügungstellen von Dienstleistungen im Energiesektor über das eigenentwickelte webbasierte Kundenportal der Gesellschaft. Zudem werden weitergehende Dienstleistungen für die Durchführung von Wechselprozessen bei Dauerschuldverhältnissen von gewerblichen und privaten Letztverbrauchern angeboten.  Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist für die Aufsicht der Emittentin im Zusammenhang mit dem Basisinformationsblatt zuständig. Eine laufende Aufsicht besteht nicht.
Sonstige von der Emittentin eingesetzte Vertreter*innen/ Vermittler*innen	Neben der Emittentin treten auch <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 165539 B (gesetzlich vertreten durch die geschäftsführenden Vorstände Herrn Christopher Grätz und Herrn Jens Siebert), (nachfolgend „Kapilendo“)</li> <li>- die CONCEDUS GmbH, Schlehenstr. 6, 90542 Eckental, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der</li> </ul>

Registernummer HRB 17058 (gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Marius Grieseler ), (nachfolgend „CONCEDUS“),

- Kapilendo Funding GmbH, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 169127 B (gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Jens Siebert und Christopher Grätz), (nachfolgend „Kapilendo Funding“),
- die Kapilendo Custodian AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer 180069 B (gesetzlich vertreten durch die geschäftsführenden Vorstände Björn Siegmund und Didier Göpfert) (nachfolgend „Kapilendo Custodian“) sowie
- die Smart Registry GmbH, Joachimsthaler Straße 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 234468 B (gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Johannes Schmitt und Daniel Wernicke), (nachfolgend „Smart Registry“).

im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages über die Zeichnung der Partizipationsrechte mit den Anleger\*innen in Kontakt. Kapilendo ist Betreiber der Internetpräsenz „Invesdor“ und deren Domains und technischer Dienstleister der Internetpräsenz. Auf den Domains <https://invesdor.de> und <https://invesdor.at> wird jeweils eine digitale Internetplattform (nachfolgend „Plattform“) zur Vermittlung der Partizipationsrechte von Kapilendo Funding betrieben. Kapilendo stellt die Nutzungsrechte an der Plattform zur Präsentation der Emittentin und der Partizipationsrechte („Kampagne“) zur Verfügung. Eine Vermittlungsleistung durch die Kapilendo erfolgt nicht. Die Kapilendo erbringt ferner folgende Dienstleistungen gegenüber der Emittentin und den Anleger\*innen: die Übernahme der Betreuung und Kommunikation mit den Anleger\*innen, Abwicklung des Zahlungsstroms via Treuhandkonto (Technische Administration der Zahlungsdienste).

Die Kapilendo Funding agiert auf der jeweiligen Plattform als vertraglich gebundene Vermittlerin für das Angebot der dort angebotenen Kryptowertpapiere in Deutschland und Österreich auf Rechnung und unter dem Haftungsdach der CONCEDUS. Kapilendo Funding vermittelt als vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach der CONCEDUS auf der Plattform die Partizipationsrechte an die Anleger\*innen und erstellt zu diesem Zwecke in Abstimmung mit der Emittentin die Kampagne. Im Rahmen der digitalen Vermittlung von den Partizipationsrechten erbringt Kapilendo Funding als vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach der CONCEDUS auch folgende Dienstleistungen: die geldwäscherechtliche Identifikation der Anleger\*innen im Rahmen der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung, Durchführung der wertpapierhandelsrechtlichen Angemessenheitsprüfung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Einzelanlagenschwellen gemäß § 6 WpPG (bei Anleger\*innen mit Wohnsitz in Deutschland) bzw. gemäß § 3a AltFG (bei Anleger\*innen mit Wohnsitz in Österreich) sowie die Erstellung einer

	<p>Anlegerübersicht mit allen im Rahmen der Zeichnung benötigten Daten und Übermittlung dieser Daten an die Emittentin.</p> <p>Die Verwahrung der Partizipationsrechte übernimmt jede/r Anleger*in selbst. Hierfür benötigen die Anleger*innen ein Digitales Schließfach, das durch die Kapilendo Custodian kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Anleger*innen erhalten während des Zeichnungsprozesses auf der Plattform die Möglichkeit kostenlos ein Digitales Schließfach zu eröffnen. Die Kapilendo Custodian sichert für die Anleger*innen die privaten Schlüssel des Digitalen Schließfachs, die dazu dienen, Kryptowertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen. Die Kapilendo Custodian hat selbst keinen (unverschlüsselten) Zugriff auf den privaten Schlüssel und kann Verfügungen über die Kryptowertpapiere nicht vornehmen.</p> <p>Die Partizipationsrechte werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. Die Emittentin trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier eingetragen ist, zu gewährleisten. Die Begebung der Partizipationsrechte erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Gewinnanteilsscheine über die Partizipationsrechte ausgegeben.</p> <p>Die Smart Registry ist die registerführende Stelle des Kryptowertpapierregisters, welche von der Emittentin gegenüber den Anleger*innen als solche benannt wird. Die Eintragung im Kryptowertpapierregister erfolgt durch die Emittentin unter Zuhilfenahme der registerführenden Stelle. Anleger*innen haben als Teilnehmer des Kryptowertpapierregisters die Möglichkeit über die registerführende Stelle elektronische Einsicht in das Register zu nehmen.</p>
--	---

## 2. Informationen zu den Partizipationsrechten

### 2.1. Wesentliche Merkmale der qualifiziert nachrangigen Partizipationsrechten

Die den Anleger\*innen angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Möglichkeit der Zeichnung qualifiziert nachrangiger Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt zur Realisierung der von der Emittentin auf der Plattform präsentierten Geschäftstätigkeit und wird über die Plattform durch die Kapilendo Funding als vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach der CONCEDUS an die Anleger\*innen vermittelt. Die Partizipationsrechte wurden mit dem Ziel konzipiert, Anteile am Stammkapital der Emittentin wirtschaftlich nachzubilden, ohne dass die Inhaber der Partizipationsrechte dadurch zu Gesellschafter\*innen der Emittentin oder diesen rechtlich gleichgestellt würden. Die Partizipationsrechte begründen somit keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Informations- oder Teilhaberechte, sowie Stimmrechte.

Auf der Grundlage der von der Emittentin angenommenen Unternehmensbewertung i.H.v. 27,5 Mio. EUR entspricht ein Partizipationsrecht zum Nennbetrag von 270 EUR ungefähr der Hälfte des Wertes eines Kapitalanteils. Die Inhaber\*innen der Partizipationsrechte überlassen der Emittentin Kapital für die Laufzeit der Partizipationsrechte. Die Emittentin lässt über die Ausgabe der Partizipationsrechte die Inhaber\*innen an (Gewinn-)Ausschüttungen, Veräußerungs- oder sonstigen Verwertungserlösen partizipieren. Inhaber\*in ist hierbei die/derjenige, die/der als Inhaber\*in des Kryptowertpapiers im Kryptowertpapierregister eingetragen ist.

Die Partizipationsrechte gewähren Gewinnrechte während der Laufzeit der Partizipationsrechte sowie das Recht auf Zahlung eines Rückzahlungs- oder Exitbetrags im Falle der Beendigung der Partizipationsrechte durch Laufzeitende oder dem Eintritt eines Exitereignisses. Es besteht keine Verlustbeteiligung dergestalt, dass Anleger\*innen an den Verlusten der Emittentin teilnehmen und sich der Rückzahlungsbetrag dadurch mindert. Es besteht insbesondere keine Nachschusspflicht. Das allgemeine Emittentenrisiko bleibt davon unberührt.

Die Partizipationsrechte werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. Die Emittentin trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier eingetragen ist, zu gewährleisten. Die Begebung der Partizipationsrechte erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Gewinnanteilscheine über die Partizipationsrechte ausgegeben.

Die Verwahrung der Partizipationsrechte übernimmt jeder Anleger\*in selbst. Hierfür benötigen die Anleger\*innen ein Digitales Schließfach, das durch die Kapilendo Custodian AG kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Anleger\*innen erhalten während des Zeichnungsprozesses auf der Plattform die Möglichkeit kostenlos ein Digitales Schließfach zu eröffnen. Die Kapilendo Custodian AG sichert für die Anleger\*innen die privaten Schlüssel des Digitalen Schließfachs, die dazu dienen, Kryptowertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen. Die Kapilendo Custodian AG hat selbst keinen (unverschlüsselten) Zugriff auf den privaten Schlüssel und kann Verfügungen über die Kryptowertpapiere nicht vornehmen.

Die eingezahlten Partizipationsrechte sind ab dem Tag der Einzahlung bis zum Tag der Rückzahlung jährlich und quotal an den Jahresergebnissen der Emittentin beteiligt („Gewinnanteil“), wobei sich der Gewinnanteil an der Höhe der an die Gesellschafter\*innen für ein Geschäftsjahr aufgrund der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung tatsächlich ausgeschütteten Dividende bemisst. Die Emittentin beabsichtigt derzeit nicht, Dividenden auszuschütten.

Die Rückzahlung erfolgt entweder zum Basisrückzahlungsbetrag oder zum Exitbetrag. Dabei entspricht der Basisrückzahlungsbetrag dem Nennbetrag des Partizipationsrechts zum Zeitpunkt der Ausgabe (270 EUR) zzgl. eines jährlichen Zinses über die tatsächliche Laufzeit der Partizipationsrechte in Höhe von 5,5 % p.a. Bei nicht voll abgelaufenen Laufzeitjahren berechnet sich der Basisrückzahlungsbetrag anteilig unter Berücksichtigung jedes vollständig abgelaufenen Kalendermonats. Wenn und soweit während der Laufzeit ein Exitereignis eintritt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Exitbetrag, soweit dieser größer ist als der Basisrückzahlungsbetrag. Der Exitbetrag bietet eine zusätzliche Gewinnbeteiligung und bemisst sich an einem etwaigen Exitelös der Gesellschafter\*innen der Emittentin. Die Einzelheiten zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und einer etwaigen Exitbeteiligung sind den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die Laufzeit der Partizipationsrechte beginnt für alle Anleger\*innen am 01. April 2022 und endet vorbehaltlich eines Exitereignisses oder einer vorherigen außerordentlichen Kündigung der Anleger\*innen oder der Emittentin mit Ablauf des 31. März 2027 („Ablaufdatum“). Die Dauer des öffentlichen Angebots kann um bis zu maximal 30 Kalendertage verlängert werden. In diesem Falle verschieben sich der Laufzeitbeginn und das Ablaufdatum um die Anzahl der Tage des Verlängerungszeitraums.

Die Laufzeit endet jedenfalls schon vor dem Ablaufdatum mit Eintritt eines Exitereignisses. Ein Exitereignis liegt vor, wenn:

- mehr als 50% der im Zeitpunkt des Exitereignisses an der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen („Share Deal-Exit“) veräußert und übertragen werden;
- eine Gewinnausschüttung an Gesellschafter der Emittentin aufgrund des Verkaufs und der Übertragung von mehr als 50% der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Emittentin im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen erfolgt („Asset Deal-Exit“);
- ein direkter oder indirekter Börsengang der Emittentin stattgefunden hat („IPO-Exit“).

Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleger\*innen besteht nicht. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht ebenfalls nicht. Die Emittentin und die Anleger\*innen sind zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Weitere Informationen zum Vorliegen eines Exitereignisses und dem Kündigungsrecht der Anleger\*innen und der Emittentin können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind. Die Anleger\*innen treten in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Anleger\*innen aus den Partizipationsrechten – einschließlich der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung und Rückzahlung des gezeichneten Kapitals – („Nachrangforderungen“) im Rang hinter sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger\*innen der Emittentin zurück. Damit treten die Anleger\*innen mit ihren Ansprüchen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Gläubiger\*innen einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die Anleger\*innen tragen ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass diesen zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die diesen einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Die Anleger\*innen tragen ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über Warnhinweis: Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann. das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Die Emittentin könnte das von den Anleger\*innen investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass die Emittentin Insolvenzantrag stellen oder die Anleger\*innen auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; die Anleger\*innen würden in diesem Fall ihr Geld nicht zurückerhalten. Die Anleger\*innen sind damit im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können. Die Anleger\*innen verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt kann zu einer

dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Anleger\*innen aus den Partizipationsrechten führen. Erholt sich die schlechte Liquiditäts- bzw. Verschuldungssituation der Emittentin nicht, sind die Anleger\*innen gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt an der Geltendmachung ihrer Ansprüche gehindert, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet.

Die Abgabe von Angeboten durch die Anleger\*innen auf Zeichnung der Partizipationsrechte erfolgt während der Dauer des öffentlichen Angebots (nachfolgend „Angebotsfrist“) ausschließlich online auf der Plattform. Hierfür müssen die Anleger\*innen ein Nutzerkonto auf der Plattform anlegen. Nach Ablauf der Angebotsfrist wählt die Emittentin diejenigen Angebote aus, bezüglich derer diese die Annahme erklären möchte. Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor.

Sowohl die Übermittlung des verbindlichen Angebotes der Anleger\*innen auf Zeichnung der Partizipationsrechte als auch – nach Ablauf der Angebotsfrist – die Übermittlung einer etwaigen Annahmeerklärung seitens der Emittentin erfolgt durch Vermittlung seitens Kapilendo Funding als vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach der CONCEDUS über die Plattform. Wenn die Emittentin das Angebot der/des Anlegers\*in nicht im Einzelfall ablehnt, erfolgt die Annahme des Angebots der/des Anlegers\*in auf Zeichnung eines Partizipationsrechts durch die Emittentin durch die Übermittlung einer Annahme-E-Mail an die von der/dem Anleger\*in bei Registrierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mit Zugang der Annahme-E-Mail bei der/dem Anleger\*in kommt der Zeichnungsvertrag zustande (nachfolgend die "Angebotsannahme"). Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht.

## **2.2. Risiken der Partizipationsrechte**

Das Angebot auf Zeichnung der Partizipationsrechte ist mit wesentlichen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Emittentenrisiko
- Totalverlustrisiko
- Eingeschränkte Handelbarkeit

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Emittentin sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Eine ausführliche Darstellung sämtlicher Risikofaktoren, die mit dem Wertpapier und der Emittentin verbunden sind, befindet sich in dem gesonderten Dokument „Risikofaktoren“.

## **2.3. Zustandekommen des Vertrages betreffend die Zeichnung qualifiziert nachrangiger Partizipationsrechte**

Die Partizipationsrechte können während der Dauer des öffentlichen Angebots ausschließlich online durch Übermittlung des Angebotes der Anleger\*innen über die Kapilendo Funding als vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach der CONCEDUS auf der Plattform erworben werden. Für den Erwerb der Partizipationsrechte müssen sich die Anleger\*innen zunächst auf der Plattform registrieren und ein Nutzerkonto anlegen.

Nach Freischaltung des Nutzerkontos können die Anleger\*innen die auf der Plattform angebotene Partizipationsrechte auswählen. Die Anleger\*innen wählen den ihrerseits erwünschten Investitionsbetrag aus. Nach Erhalt der Emissionsbedingungen nebst Anlagen (Basisinformationsblatt, Risikohinweise etc.) haben die Anleger\*innen die Möglichkeit ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages betreffend die Zeichnung Partizipationsrechte abzugeben. Nach Erhalt der Emissionsbedingungen nebst Anlagen und Überprüfung der persönlichen Angaben gibt der/die Anleger\*in elektronisch folgende Willenserklärungen („Erklärungen“) ab, indem er/sie auf der Plattform (i) das Textfeld ankreuzt, wonach

er/sie den Erhalt der vorgenannten vorvertraglichen Unterlagen bestätigt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er/sie seine/ihre Vermögensverhältnisse bestätigt und (iii) und das Textfeld ankreuzt, wonach er die Übermittlung ihres/seines verbindlichen Angebotes bestätigt. Dies stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrages betreffend die Partizipationsrechte dar.

Im Hinblick auf den Zeichnungsbetrag müssen Anleger\*innen gesetzlich vorgesehene Schwellenwerte einhalten. Für den Fall dass der/die Anleger\*in mit Wohnsitz in Österreich Investmentangebote in Höhe von insgesamt mehr als 5.000 EUR an die Emittentin pro Emission in einem Zeitraum von 12 Monaten gewähren möchte, wird die/der Anleger\*in, die/der Verbraucher\*in im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG ist, gegenüber der Emittentin durch eine über die Plattform abzugebende gesonderte Erklärung bezogen auf alle von einer bestimmten Emittentin emittierten Wertpapieren zusichern,

1. dass sie/er höchstens das Doppelte ihres/seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens - über zwölf Monate gerechnet investiert; oder
2. dass sie/er maximal zehn Prozent ihres/seines Finanzanlagevermögens investiert.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten nicht für eine/n Anleger\*In, die/der ein/e professionelle/r Anleger\*in gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG ist oder eine juristische Person ist, sofern sie nicht Verbraucher\*in im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist. Der maximal mögliche Investmentbetrag für Anleger\*innen mit Wohnsitz in Österreich ist auf 25.000,00 EUR limitiert.

Bezüglich Anleger\*innen mit Wohnsitz in Deutschland gilt: Natürliche Personen oder Personengesellschaften dürfen gemäß § 6 WpPG bezogen auf sämtliche von einer bestimmten Emittentin emittierte Wertpapieren maximal 10.000,00 EUR investieren und mehr als 1.000,00 EUR nur dann, wenn die anlegende Person über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000,00 EUR verfügt oder maximal 25.000,00 EUR wenn der gebotene Investmentbetrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens der jeweiligen anlegenden Person nicht übersteigt.

Sollte die Gesamtsumme der abgegebenen Angebote auf Zeichnung der Partizipationsrechte nicht die festgelegte Fundingschwelle von 250.000 EUR innerhalb der Angebotsfrist erreichen, ist die Emission nicht erfolgreich.

Im Falle des Erreichens der Fundingschwelle innerhalb der Angebotsfrist gilt Folgendes:

Nach Ablauf der Angebotsfrist wählt die Emittentin die Angebote auf Zeichnung aus, welche diese annehmen möchte, wobei die Emittentin einzelne Angebote ohne Angabe von Gründen ablehnen darf. Die Annahme der im Rahmen der Angebotsfrist abgegebenen Angebote auf Zeichnung muss mindestens in Höhe der individuell festgelegten Fundingschwelle erfolgen und kann nur in Höhe des Fundinglimits von 1,5 Mio. EUR erfolgen.

Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Die Emittentin bestätigt nach Auswahl der anzunehmenden Angebote über eine von der Kapilendo als Erklärungsbotin im Namen der Kapilendo Funding als vertraglich gebundene Vermittlerin unter dem Haftungsdach der CONCEDUS per E-Mail übermittelte Erklärung den Vertragsschluss gegenüber den Anleger\*innen.

## 2.4. Erwerbspreis

Angeboten werden bis zu 5.556 nachrangige Partizipationsrechte im Nennwert von je 270 EUR und einem Gesamtemissionsvolumen von bis zu 1.500.120 EUR. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt gegen Zahlung in Euro.

## 2.5. Steuern

Einkünfte im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten unterliegen bei den Anleger\*innen der Besteuerung. Einnahmen aus dem Erwerb von Wertpapieren (z.B. Gewinnanteile, Dividenden, Veräußerungsgewinne) stellen steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Diese werden je nach geltendem Steuerrecht und nach Art der Kapitalanlage entweder direkt vom Kapitalertrag abgezogen oder sind im Rahmen der steuerlichen Veranlagung von den Anleger\*innen zu zahlen.

Den Anleger\*innen wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Die steuerliche Behandlung sowie die Zuständigkeit für die Abführung der Kapitalertragssteuer kann zukünftigen gesetzlichen Änderungen oder einer anderen Ansicht und Anwendung durch die Finanzverwaltung unterworfen sein.

## 2.6. Kosten

Über den Erwerbspreis der Partizipationsrechte hinaus können für die Anleger\*innen weitere Kosten, insb. im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Veräußerung der Partizipationsrechte entstehen, z.B. für die Verwaltung der Kryptowertpapiere. Es ist Sache der Anleger\*innen, sich hierzu vorab zu informieren.

Die Emittentin, Kapilendo Funding und CONCEDUS stellen den Anleger\*innen keine Kosten in Rechnung.

Kapilendo Custodian stellt den Anleger\*innen ein kostenloses Digitales Schließfach zur Selbstverwahrung der Kryptowertpapiere zur Verfügung. Den Anleger\*innen entstehen für die Eröffnung des Nutzerkontos auf der Plattform ebenfalls keine Kosten.

Gläubiger\*innen haben als Inhaber\*innen des Kryptowertpapiers die Möglichkeit über die Smart Registry als Registerführende Stelle elektronische Einsicht in das Kryptowertpapierregister zu nehmen. Die Registerführende Stelle kann für die Gewährung der Einsicht von der/dem Inhaber\*in Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Höhe ist vorab der/dem Inhaber\*in mitzuteilen.

## 2.7. Zahlung und Erfüllung

Der jeweilige Investitionsbetrag hat – nach erfolgreicher Durchführung der geldwäscherechtlichen Identifikation – innerhalb von 19 Kalendertagen ab Annahme des jeweiligen Angebots durch die Emittentin zum Nennbetrag in Euro auf das unten angegebene Konto der secupay AG einzugehen. Der Zahlungseingang auf dem unten angegebenen Konto muss bis zu der vorgenannten Frist sichergestellt sein. Aus diesem Grunde ist eine Zahlung des Anlegers auf freiwilliger Basis bereits auch vor einer etwaigen Angebotsannahme seitens der Emittentin möglich und sinnvoll.

Die Verwahrung der Partizipationsrechte übernimmt jede/r Anleger\*in selbst. Hierfür benötigen die Anleger\*innen ein Digitales Schließfach, das durch die Kapilendo Custodian AG kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Anleger\*innen erhalten während des Zeichnungsprozesses auf der Plattform die Möglichkeit kostenlos ein Digitales Schließfach zu eröffnen. Die Eröffnung eines Digitalen Schließfachs durch die Anleger\*innen hat innerhalb von 19 Kalendertagen ab Annahme des jeweiligen Angebots durch die Emittentin zu erfolgen.

Die Wirksamkeit der Zeichnung dieser Partizipationsrechte steht unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme seitens der Emittentin:

- der jeweilige Investitionsbetrag nicht auf dem Treuhandkonto eingeht oder
- die im Einzelfall gesetzlich erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des/der Anleger\*in nicht erfolgreich durchgeführt wird oder
- der/die Anleger\*in nicht ein - für den Erwerb der Partizipationsrechte erforderliches - Digitales Schließfach eröffnet oder
- dass die Investitions-Schwelle von 250.000 EUR aufgrund des Nicht-Eingangs einzelner Investitionsbeträge auf das Treuhandkonto oder aufgrund des Widerrufs einzelner Zeichnungen oder aufgrund der Rückabwicklung einzelner Zeichnungen mangels erfolgreicher Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation einzelner Anleger\*innen oder mangels Eröffnung eines Digitalen Schließfachs seitens einzelner Anleger\*innen nachträglich unterschritten wird.

Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung verliert die jeweilige Zeichnung ihre Wirksamkeit und wird rückabgewickelt. secupay AG ist von der Emittentin beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens der Zeichnung einen bereits eingezahlten Investitionsbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung bzw. im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens der Zeichnung an den/die Anleger\*in zurückzuzahlen. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens der Zeichnung werden seitens der Anleger\*innen eingezahlte Investitionsbeträge nicht verzinst.

secupay AG ist von der Emittentin mit der Erbringung sämtlicher Zahlungsdienste beauftragt worden. Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche Einzahlungen von Anlegern\*innen und sämtliche Auszahlungen an Anleger\*innen ausschließlich über das zu diesem Zwecke von secupay errichtete Treuhandkonto abzuwickeln.

Alle Zahlungen an die Gläubiger\*innen erfolgen in der Währung EUR. Die Emittentin wird die Zahlungen an die Gläubiger\*innen leisten, die am Ende einer Gewinnperiode eines jeden Jahres, 23:59 Uhr CET (Central European Time), im Kryptowertpapierregister als Inhaber eingetragen sind.

Zahlungen werden nur an Gläubiger\*innen geleistet, die ein Nutzerkonto auf der Plattform eröffnet haben und sämtliche für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf den jeweiligen Namen der Gläubiger\*innen lautende, europäische Bankverbindung – der Plattform übermittelt haben.

Die Emittentin beauftragt für die Zahlungsabwicklung der aufgrund der Partizipationsrechte geschuldeten Zahlungen eine Zahlungsdienstleisterin im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG). Die von der Emittentin beauftragte Zahlungsdienstleisterin ist: secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland (Zahlungsdienstleisterin im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz). secupay AG hat ein Treuhandkonto im Auftrag der Emittentin eingerichtet, auf welches die Anleger\*innen Zahlungen leisten und über das die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleger\*innen/Gläubiger\*innen erfüllt.

Die Kontoverbindung für das Treuhandkonto lautet:

Kontoinhaber: secupay AG

IBAN:DE 72850400611005501029

BIC: COBADEFFXXX (Commerzbank)

Sämtliche Zahlungen der Anleger\*innen an die Emittentin und der Emittentin an die Anleger\*innen/Gläubiger\*innen erfolgen über das vorgenannte Treuhandkonto, wobei der für die

Weiterleitung der auf das Treuhandkonto eingegangenen seitens der Emittentin geleisteten Zahlungsbeträge an die Anleger\*innen benötigte Zeitraum von bis zu 10 Kalendertagen bei der Verzinsung nicht berücksichtigt wird.

## **2.8. Laufzeit**

Die Laufzeit der Partizipationsrechte beginnt für alle Anleger\*innen am 01. April 2022 und endet vorbehaltlich eines Exitereignisses oder einer vorherigen außerordentlichen Kündigung der Anleger\*innen oder der Emittentin mit Ablauf des 31. März 2027 („Ablaufdatum“). Die Angebotsfrist kann um bis zu maximal 30 Kalendertage verlängert werden. In diesem Falle verschieben sich der Laufzeitbeginn und das Ablaufdatum um die Anzahl der Tage des Verlängerungszeitraums.

## **2.9. Kündigungsrechte und Vertragsstrafen**

### **2.9.1. Ordentliche Kündigung**

Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleger\*innen bezüglich der Partizipationsrechte besteht nicht.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bezüglich der Partizipationsrechte besteht ebenfalls nicht.

### **2.9.2. Außerordentliche Kündigung**

Die Emittentin und die Anleger\*innen sind zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Weitere Informationen zum Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Anleger\*innen und ggf. der Emittentin bezüglich der Partizipationsrechte können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts erfolgt die Rückzahlung zum Basisrückzahlungsbetrag gemäß Ziff. 6 der Emissionsbedingungen zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Gewinnanteile gemäß Ziff. 4 der Emissionsbedingungen. Die Kündigung hat zumindest in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Emittentin zu erfolgen. Der\*die kündigende Anleger\*in ist verpflichtet, der Emittentin sämtliche ihm\*ihr gehörenden Partizipationsrechte zu übertragen. Die Emittentin wird dem\*der Anleger\*in nach Eingang einer berechtigten Kündigung unmittelbar eine zum Übertrag zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen.

### **2.9.3. Vertragsstrafen**

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

## **3. Weitere Informationen**

### **3.1. Recht und Gerichtsstand**

Vorvertragliche Schuldverhältnisse, die Zeichnung der Partizipationsrechte sowie die Rechtsbeziehung zwischen den Anleger\*innen und der Emittentin unterliegen bei Anleger\*innen mit Wohnsitz in Deutschland deutschem Recht und bei Anleger\*innen mit Wohnsitz in Österreich österreichischem Recht. Zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten stehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist – soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht Berlin.

### 3.2. Sprache und Kommunikation

Die vorliegenden Informationen und die Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Die Kommunikation zwischen der Emittentin und den Anleger\*innen wird auf Deutsch angeboten.

### 3.3. Gültigkeit der Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Informationen ist für die Dauer des öffentlichen Angebots der Partizipationsrechte befristet. Dieses Endet – vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Angebotsfrist - mit Ablauf des 11.03.2022.

### 3.4. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsbehelfe

Anleger\*innen mit Wohnsitz in Deutschland haben, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, [www.bundesbank.de/schlichtungsstelle](http://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle), anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an "Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt" zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat die/der Anleger\*in bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit der Emittentin abgeschlossen hat.

Anleger\*innen mit Wohnsitz in Österreich können sich an die österreichische Verbraucherschlichtungsstelle wenden und diese kontaktieren. Sie ist erreichbar unter:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

Mariahilfer Straße 103/1/18

1060 Wien

Tel.: +43 (0)1 890 63 11

Fax.: +43 (0)1 890 63 11 99

[office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at)

[www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at)

Die Zugangsvoraussetzungen sind auf der Website der Schlichtungsstelle unter [www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at) ersichtlich.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, sich an einem solchen Schlichtungsverfahren zu beteiligen und ist dazu grundsätzlich auch nicht bereit.

### **3.5. Garantiefonds und Entschädigung**

Ein Garantiefonds, Entschädigungsregelungen oder ein anderes System zur Sicherung der Anlagebeträge der Gläubiger besteht für das vorliegende Angebot nicht.

## **4. Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung bzw. Rücktrittsrecht und Rücktrittsbelehrung**

Dem/der Anleger\*in steht ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB (bei Anleger\*innen mit Wohnsitz in Deutschland) bzw. ein Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG (bei Anleger\*innen mit Wohnsitz in Österreich) zu. Kapilendo fungiert hinsichtlich eines Widerrufs des Vertrages betreffend die Zeichnung der Partizipationsrechte als Empfangsbotin der Kapilendo Funding, welche wiederum als Empfangsvertreterin der Emittentin fungiert.

## **Widerrufsbelehrung bzw. Rücktrittsbelehrung**

### **Widerrufsrecht für Verbraucher**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen bzw. von Ihrer Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung zurücktreten. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246a § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 EGBGB in Verbindung mit Artikel 246a § 4 Absatz 1 und 3 (für Verbraucher\*innen mit Wohnsitz in Deutschland) bzw. gemäß §§ 5 und 7 des österreichischen FernFinG (für Verbraucher\*innen mit Wohnsitz in Österreich). Zur Wahrung der Widerrufsfrist bzw. der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs bzw. Rücktritts, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf bzw. Rücktritt ist zu richten an:

Kapilendo AG

Joachimsthaler Straße 30

10719 Berlin

Fax: +49 (0) 30 36 42 85 798

E-Mail: [service@invesdor.de](mailto:service@invesdor.de) (bei Anleger\*innen mit Wohnsitz in Deutschland)

oder

E-Mail: [service@invesdor.at](mailto:service@invesdor.at) (bei Anleger\*innen mit Wohnsitz in Österreich)

### **Widerrufsfolgen bzw. Rücktrittsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs bzw. Rücktritts sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf bzw. Rücktritt erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist bzw. Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf bzw. Rücktritt dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht bzw. Rücktrittsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht bzw. Rücktrittsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung bzw. Rücktrittserklärung, für uns mit deren Empfang.

### **Besondere Hinweise**

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

### **Ende der Widerrufsbelehrung bzw. der Rücktrittsbelehrung**